

**Japanisches Immigrationsrecht:  
historische Entwicklung und einige gegenwärtige Probleme in den  
Beziehungen zu benachbarten Rechtsgebieten**

*Yasuhiro Okuda* \*

- I. Entwicklung vor dem Zweiten Weltkrieg
- II. Entwicklung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges
- III. Beziehungen zu benachbarten Rechtsgebieten
- IV. Fazit

I. ENTWICKLUNG VOR DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Der Personenverkehr zwischen Europa und Japan stammt aus der frühen Neuzeit, der Zeit der europäischen Expansion auf andere Kontinente.<sup>1</sup> Die ersten Europäer in Japan waren Portugiesen, die 1543 an einer südlichen Insel namens *Tanegashima* landeten und Feuerwaffen mitbrachten. In der Folge kamen viele portugiesische Händler, um Feuerwaffen und andere Waren wie chinesische Seidenstoffe und Keramiken zu verkaufen. Sie mussten aber mit ihren Schiffen in bestimmten Hafenzonen bleiben, und es wurde ihnen verboten, in andere Gebiete zu reisen. In der Zeit der zweihundertjährigen Landesabschließung (*sakoku*) seit Mitte des siebzehnten Jahrhunderts durften nur chinesische und niederländische Händler einreisen.<sup>2</sup> Die Landesabschließung hatte vor allem den Ausschluss der christlichen Missionare zum Zweck. Die Niederländer konnten nur in den Hafen *Nagasaki* der südlichen Hauptinsel *Kyūshū* einfahren und auf der kleinen künstlichen Insel *Dejima* in der Bucht von *Nagasaki* wohnen. Auch die Chinesen muss-

---

\* Der Aufsatz beruht auf dem Vortrag vom 11. März 2013 bei der Interdisziplinären Gesellschaft für Komparatistik und Kollisionsrecht (IGKK) in Wien. Der Autor dankt Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer und Herrn Univ.-Ass. Mag. Sebastian Reiter (beide Institut für Zivilrecht, Universität Wien) für editorische Unterstützung sowie Frau Prof. Dr. Gabriele Vogt (Asien-Afrika-Institut, Universität Hamburg) für wertvolle fachliche Hinweise.

1 Vgl. zur Geschichte der Immigration vor dem Zweiten Weltkrieg im Allgemeinen I. HATANO u.a., *Gaikoku-jin no hōteki chi'i* [Die Rechtsstellung der Ausländer] (Tokyo 2000) 26 ff. Für die Zeit von der ersten Landung der Portugiesen bis zur Landesabschließung vgl. A. SCHWADE, Erste Begegnung mit Europa (1543-1641), in: M. POHL (Hrsg.), *Japan* (Stuttgart/Wien 1986) 75 ff. Für die „Ungleichen Verträge“ mit den westlichen Staaten vgl. C. SOKOLOWSKI, *Der so genannte Kodifikationstreit in Japan* (München 2010) 140 ff.

2 Zu den niederländischen Händlern in dieser Zeit vgl. M. KAJIMA, *Geschichte der japanischen Außenbeziehungen*, Bd. 1 (1976) 114 ff.

ten in einer bestimmten Zone von *Nagasaki* wohnen, konnten sich aber relativ frei in anderen Gebieten bewegen, weil sie keine Christen waren.

Die Landesabschließung endete 1853, als ein amerikanischer Kommodore, *Matthew Perry*, mit vier Seeschiffen den Hafen *Urawa* nahe *Edo* (heute: Tokyo) erreichte und von der Samurai-Regierung (*bakufu*) die Wiederöffnung des Landes forderte.<sup>3</sup> Es gelang ihm im nächsten Jahr, einen Staatsvertrag abzuschließen,<sup>4</sup> der zwei Häfen<sup>5</sup> für Amerikaner öffnete, welche aber in den für sie bestimmten Hafenzonen bleiben mussten. Ähnliche Verträge wurden im gleichen Jahr auch mit Großbritannien, Russland und den Niederlanden abgeschlossen. 1856 wurde der erste Konsul, *Townsend Harris*, von den USA nach Japan entsandt, der nach zweijährigen Verhandlungen einen neuen Vertrag abschloss.<sup>6</sup> Der neue Vertrag regelte den Diplomatenaustausch, die Öffnung weiterer Häfen,<sup>7</sup> die Marktöffnung in *Edo* und *Osaka* und die Gerichtsbarkeit der amerikanischen Konsulate (Exterritorialität). Den USA folgten die europäischen Staaten.<sup>8</sup>

1868 endete die Samurai-Regierung (*Shogunat*), und eine neue Regierung wurde etabliert, in deren Zentrum der Kaiser (*Tennō*) stand. Die neue Regierung begann diplomatische Verhandlungen zur Reform der Verträge mit den westlichen Staaten, in denen vor allem die Exterritorialität problematisch war. 1894 wurde der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Japan abgeschlossen.<sup>9</sup> Damit wurde nicht nur die Exterritorialität, die ihren Ausdruck in der Konsulargerichtsbarkeit fand, sondern auch

---

3 Vgl. KAJIMA (Fn. 2) 4 ff.

4 Weil der Vertrag in *Kanagawa* nahe von *Edo* abgeschlossen wurde, wird er im Allgemeinen „Vertrag von *Kanagawa*“ genannt. In Japan ist er als *Nichibei washin jōyaku* [Freundschaftsvertrag zwischen Japan und den USA] bekannt. Der englische Handschriftentext ist abrufbar unter [http://www.archives.gov/exhibits/featured\\_documents/treaty\\_of\\_kanagawa/treaty\\_images.html#reload](http://www.archives.gov/exhibits/featured_documents/treaty_of_kanagawa/treaty_images.html#reload), zuletzt aufgerufen am 16.4.2013. Für eine deutsche Übersetzung siehe KAJIMA (Fn. 2) 6 ff.

5 Diese Häfen sind *Shimoda* in der Mitte Japans und *Hakodate* an der nördlichen Hauptinsel *Hokkaidō*.

6 Der Vertrag wird im Allgemeinen „Harris-Vertrag“ genannt, obwohl der formelle Titel auf Englisch *Treaty of Amity and Commerce between the United States of America and the Empire of Japan* und auf Japanisch *Nichibei shūkō tsūshō jōyaku* ist. Der englische Text ist abrufbar unter [http://en.wikisource.org/wiki/Harris\\_Treaty](http://en.wikisource.org/wiki/Harris_Treaty), zuletzt aufgerufen am 16.4.2013. Für eine deutsche Übersetzung siehe KAJIMA (Fn. 2) 16 ff.

7 *Shimoda* und *Hakodate* waren schon durch den Vertrag von *Kanagawa* geöffnet. Statt *Shimoda* wurden nun *Kanagawa* und noch dazu *Nagasaki*, *Niigata* und *Kōbe* geöffnet.

8 Im gleichen Jahr die Niederlande, Russland, Großbritannien, Frankreich, 1860 Portugal, 1861 Preußen, 1863 die Schweiz und 1866 Belgien, Italien und Dänemark und 1869 die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie.

9 Der Vertrag heißt auf Englisch *Anglo-Japanese Treaty of Commerce and Navigation* und auf Japanisch *Nichibei tsūshō kōkai jōyaku*. Der englische Text eines ähnlichen Vertrags mit den USA aus dem gleichen Jahr ist wiedergegeben in: *The American Journal of International Law* (Supplement: Official Documents) 5 (1911) 100 ff. und abrufbar unter <http://www.jstor.org/stable/2212526>, zuletzt aufgerufen am 16.4.2013.

die Beschränkung der Wohngebiete aufgehoben. Die anderen westlichen Staaten folgten Großbritannien. Endlich, am Ende des 19. Jahrhunderts, waren die Europäer überall in Japan wohnberechtigt, unterstanden nunmehr aber der japanischen Gerichtsbarkeit (und nicht länger der Konsulargerichtsbarkeit). Mit anderen Worten: Den Europäern wurde die Niederlassungsfreiheit gewährt, weil die Exterritorialität ausgeschlossen wurde.

Als die neuen Verträge fünf Jahre später in Kraft traten, wurde ein kaiserlicher Erlass über die Niederlassung und die Handelsgeschäfte der Fremden verkündet.<sup>10</sup> Der Erlass schloss die Tür für ausländische Arbeiter aus der Landwirtschaft, der Fischerei, der Bauwirtschaft und ähnlicher Branchen, ließ aber die Einreise anderer Fremder zu, ohne dass es einer besonderen Erlaubnis bedurfte hätte. Das zielte einerseits auf den Ausschluss der chinesischen Gastarbeiter, die damals schon wegen des niedrigen Lohns von China in verschiedene Staaten emigrierten, und folgte andererseits einer seinerzeitigen Tendenz in den westlichen Staaten.<sup>11</sup>

Die freie Immigrationspolitik änderte sich mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs ab dem Jahr 1914. Die Überwachung von Fremden wurde im Allgemeinen verstärkt. 1918 wurde auch in Japan eine Verordnung über die Immigrationskontrolle erlassen,<sup>12</sup> nach der Fremde nicht nach Japan einreisen konnten, wenn sie nicht einen Reisepass oder einen Ausweis der Staatsangehörigkeit, der mit einem Visum versehen war, vorweisen konnten. Erst damit wurden ein Reisepass und ein Visum zur Einreise in Japan gesetzlich erforderlich, was heutzutage als selbstverständlich betrachtet wird.<sup>13</sup> Auch Fremde mit einem Reisepass wurden ausgeschlossen, wenn sie aus abstrakten, in der Verordnung aufgeführten Gründen für Japan eine potentielle Gefahr darstellten.<sup>14</sup> 1939 wurde eine

---

10 *Jōyaku matawa kankō ni yori kyojū no jiyū wo yūsezaru gaikoku-jin no kyojū oyobi eigyō ni kansuru ken* [Zu Niederlassung und Handelsgeschäften der Fremden, die nach Staatsverträgen oder Wohnheitsrecht keine Niederlassungsfreiheit haben], Kaiserlicher Erlass Nr. 352/1899. Für die Einzelheiten zum Erlass vgl. die Verordnung des Innenministeriums Nr. 42/1899. Für die beiden Texten vgl. HATANO u.a. (Fn. 1) 34 f. Nach der Verfassung von 1889 konnte der Kaiser einen Erlass über die Materien verkünden, die unter der geltenden Verfassung von einem parlamentarischen Gesetz geregelt werden sollten (Art. 9). Die inoffizielle deutsche Übersetzung der alten Verfassung ist abrufbar unter <http://web.archive.org/web/20070519022111/http://www.cx.unibe.ch/~ruetsche/japan/Japan2.htm>, zuletzt aufgerufen am 17.4.2013. Vgl. auch die Übersetzung der geltenden Verfassung von 1946, abrufbar unter [http://web.archive.org/web/20070617110354/http://www.cx.unibe.ch/~ruetsche/japan/Japan3.htm#Die%20Japanische%20Verfassung%](http://web.archive.org/web/20070617110354/http://www.cx.unibe.ch/~ruetsche/japan/Japan3.htm#Die%20Japanische%20Verfassung%20), zuletzt aufgerufen am 17.4.2013.

11 Vgl. HATANO u.a. (Fn. 1) 35 f., 43.

12 *Gaikoku-jin nyūkoku ni kansuru ken* [Zur Einreise der Fremden], Verordnung des Innenministeriums Nr. 1/1918. Für den Text vgl. HATANO u.a. (Fn. 1) 44.

13 Vgl. HATANO u.a. (Fn. 1) 45.

14 Die Reisepasskontrolle wurde in Art. 1 Nr. 1 der Verordnung von 1918 (Fn. 12) vorgeschrieben und die zusätzlichen Bedingungen im gleichen Artikel, Nrn. 2 bis 6, nach denen die folgenden Fremden nach dem Ermessen der Verwaltung ausgeschlossen werden konnten: die gegen die Interessen Japans oder für die Interessen eines Feindeslandes aktiv tätigen, die für die öffentliche Ordnung oder die gute Sitten schädlichen, die obdachlos oder bet-

neue Verordnung erlassen,<sup>15</sup> die ebenfalls mit nur 20 Artikeln sowohl die Immigrationskontrolle als auch die Registrierung der Fremden regulierte.

## II. ENTWICKLUNG NACH DEM ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGES

1945 ging der Zweite Weltkrieg mit der Kapitulation Japans zu Ende.<sup>16</sup> Ganz Japan stand unter der Besetzung der Alliierten, bis der Friedensvertrag im Jahr 1952 in Kraft trat.<sup>17</sup> Während der Besatzungszeit erließ die japanische Regierung verschiedene Verordnungen unter der Leitung der Alliierten.<sup>18</sup> 1951 wurde eine Regierungsverordnung erlassen,<sup>19</sup> die mit 78 Artikeln die Immigrationskontrolle umfassend regulierte. Der Verordnung wurde mit Inkrafttreten des Friedensvertrags Gesetzeskraft eingeräumt,<sup>20</sup> aber ihr Titel blieb die „Verordnung über die Immigrationskontrolle“. Als die japanische Regierung 1981 dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>21</sup> beitrug, wurde die Verordnung dahingehend geändert, dass auch das Anerkennungsverfahren der Flüchtlinge reguliert

telnden, die an einer Infektionskrankheit oder einer anderen für die Öffentlichkeit gefährlichen Krankheit erkrankten sowie die wegen Unzurechnungsfähigkeit, Geistesschwäche oder einer anderen Ursache zu betreuenden.

- 15 *Gaikoku-jin no nyūkoku, taizai oyobi taikyo ni kansuru ken* [Zu Einreise, Aufenthalt und Abschiebung der Fremden], Verordnung des Innenministeriums Nr. 6/1939. Für den Text vgl. HATANO u.a. (Fn. 1) 53 ff.
- 16 Vgl. zur Geschichte der Immigration nach Ende des Krieges im Allgemeinen HATANO u. a. (Fn. 1) 66 ff. Für die Zahl der ausländischen Bewohner vgl. *Zairyū gaikoku-jin tōkei* [Statistik der ausländischen Bewohner], 1960–2012. Die Registrierung der ausländischen Bewohner nach dem *Gaikoku-jin tōroku-hō* [Gesetz über die Registrierung der Ausländer], Gesetz Nr. 125/1952 wurde im Juli 2012 aufgehoben. Seitdem sind die ausländischen Bewohner zusammen mit den Japanern registriert.
- 17 Der Vertrag ist als „Friedensvertrag von San Francisco“ bekannt und am 28.4.1952 um 22 Uhr 30 in Kraft getreten. Der englische Text ist abrufbar unter [http://en.wikisource.org/wiki/Treaty\\_of\\_San\\_Francisco](http://en.wikisource.org/wiki/Treaty_of_San_Francisco), zuletzt aufgerufen am 17.4.2013. Der formelle Titel ist auf Englisch *Treaty of Peace with Japan* und auf Japanisch *Nihon-koku tonō heiwa jōyaku*. Allerdings wurde die südliche Inselgruppe *Okinawa* bis 1972 von den USA besetzt.
- 18 *Potsudamu sengen no judaku ni tomonai hassuru meirei ni kansuru ken* [Zu Verordnungen, die als Folge der Anerkennung der Potsdamer Erklärung erlassen werden], Kaiserlicher Erlass Nr. 542/1945. Nach dem Erlass konnte die Regierung alles mit einer Verordnung regulieren, was nach dem Ende der Besetzung von einem parlamentarischen Gesetz geregelt werden sollte.
- 19 *Shutsu'nyū-koku kanri rei* [Verordnung über Immigrationskontrolle], Regierungsverordnung Nr. 319/1951.
- 20 Art. 4 *Potsudamu sengen no judaku ni tomonai hassuru meirei ni kansuru ken ni motozuku gaimushō kankei shomeirei no sochi ni kansuru hōritsu* [Gesetz über die Wirkung der Verordnungen, die aufgrund des kaiserlichen Erlasses in Sachen des Außenministeriums verkündet wurden], Gesetz Nr. 126/1952.
- 21 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), abgeschlossen in Genf am 28.7.1951, 189 U.N.T.S. 150.

wurde. Entsprechend wurde ihr Titel in „Gesetz über die Immigrationskontrolle und die Anerkennung der Flüchtlinge“ (nachfolgend: Immigrationsgesetz)<sup>22</sup> abgeändert.

Zugleich mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags von 1951 stellte sich die schwierige Frage nach der Rechtsstellung der Koreaner und Taiwaner, die von der Annexion Koreas und Taiwans<sup>23</sup> an bis zu diesem Zeitpunkt als Japaner betrachtet worden waren. Obwohl Koreaner und Taiwaner als japanische Staatsangehörige zwischen Stammjapan, Korea und Taiwan frei ein- und ausreisen konnten, wurden sie doch in den Gesetzen von Stammjapanern unterschieden. In der Vorkriegszeit wurde ein Japan-spezifisches Konzept der Familie (*ie*), das aus dem Familiensystem der Samurai stammte, gesetzlich vorgeschrieben.<sup>24</sup> Die Familie wurde zur kleinsten Einheit des Kaiserreichs Japan; gleichzeitig stand der Kaiser gemäß einer familienzentrierten Staatsideologie als Oberhaupt an der Spitze der Nation.<sup>25</sup> An der Spitze der Familie stand das Familienoberhaupt (*koshu*), dessen Position normalerweise auf den ältesten Sohn überging. Alle Familienangehörigen wurden im gleichen Familienbuch am Heimatsort registriert und standen unter der Herrschaft des Oberhauptes. So konnten sie zum Beispiel ohne Zustimmung des Oberhauptes weder heiraten noch adoptieren. Das Oberhaupt konnte Familienangehörigen erlauben, eine neue Familie zu gründen oder eine andere Familie zu beerben, deren früheres Oberhaupt ohne Sohn gestorben war, und selbst Oberhaupt zu werden. Die Japan-spezifische Familie war in diesem Kontext einer juristischen Person ähnlich und konnte insoweit Gegenstand einer Erbschaft sein.<sup>26</sup> Nach der Annexion wurden auch Koreaner und Taiwaner in den Familienbüchern an ihren Heimatorten registriert und

---

22 *Shutsu'nyū-koku kanri oyobi nanmin nintei-hō*, Gesetz Nr. 319/1951 i.d.F. des Gesetzes Nr. 27/2012; inoffizielle engl. Übers. abrufbar unter <http://www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data/icrra.pdf>, zuletzt aufgerufen am 17.4.2013 (Stand des Gesetzes Nr. 30/2008).

23 *Kankoku heigō ni kansuru jōyaku* [Vertrag über die Annexion Koreas] vom 29.8.1910; *Nisshin kōwa jōyaku* [Friedensvertrag zwischen Japan und China] vom 13.5.1895. Der letztere Vertrag ist im Allgemeinen als „Vertrag von *Shimonoseki*“ bekannt, weil er in *Shimonoseki* am südwestlichen Ende der Hauptinsel *Honshū* abgeschlossen wurde.

24 Art. 732 ff. des *Minpō* [Zivilgesetz, nachfolgend: ZG], Gesetz Nr. 89/1896 in der originalen Fassung; Art. 18 ff. (altes) *Koseki-hō* [Personenstandesgesetz], Gesetz Nr. 26/1914.

25 Die Staatsideologie des Kaisers als Familienoberhaupt und „den Untertanen als seinen Kindern schöpfe aus dem Konfuzianismus ebenso wie aus dem Shintoismus“, F. COULMAS, *Die Kultur Japans – Tradition und Moderne* (München 2003) 136. Sie fand ihre stärkste Verbreitung im vorkriegszeitlichen Japan, insbesondere in der Zeit nach dem Erlass des kaiserlichen Erziehungsedikts (*Kyōiku chokugo*) von 1890. Zur historischen Entwicklung der Ideologie um das japanische Kaiserhaus vgl. auch B.-A. SHILLONY, *Enigma of the Emperors: Sacred Subservience in Japanese History* (Folkestone 2005).

26 Die geltende Verfassung von 1946 (Fn. 10) regelt die Freiheit zur Heirat und die Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 24), um die Japan-spezifische Familie der Vorkriegszeit abzuschaffen. Das Zivilgesetz (Fn. 24) wurde 1947 entsprechend geändert, und im Familienbuch sind nur ein Ehemann, eine Ehefrau und ihre minderjährigen Kinder registriert, Art. 6, *Koseki-hō* [Personenstandesgesetz, nachfolgend: PStG], Gesetz Nr. 224/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 61/2011.

konnten ihre Heimatorte nicht nach Stammjapan verlegen. Koreaner, Taiwaner und Stammjapaner, alle waren japanische Staatsangehörige, aber durch das Familienbuch voneinander unterschieden. Deswegen wurde in einer Mitteilung des Justizministeriums von 1952<sup>27</sup> erklärt, dass alle Personen, die im koreanischen oder taiwanischen Familienbuch tatsächlich registriert waren oder registriert werden sollten, mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die japanische Staatsangehörigkeit verlieren sollten. Die Mitteilung wurde auch durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs im Jahre 1961 bestätigt.<sup>28</sup>

Unter diesen Umständen mussten Koreaner und Taiwaner rechtzeitig eine Aufenthaltserlaubnis erwerben, um weiter in Japan wohnen zu dürfen.<sup>29</sup> Das aber war unzumutbar, weil den Betroffenen gar nicht bewusst war, dass sie die japanische Staatsangehörigkeit verloren hatten. Die japanische Regierung ließ das Problem ungelöst und schrieb eine provisorische Ausnahme gesetzlich vor,<sup>30</sup> damit Koreaner und Taiwaner bis auf Weiteres ohne Erlaubnis in Japan wohnen konnten. Ab 1965 wurde den Koreanern<sup>31</sup> und von 1982 bis 1986 auch den Taiwanern<sup>32</sup> die Möglichkeit eines Antrags auf eine unbefristete

---

27 Mitteilung des Justizministeriums in Zivilsachen Nr. 438/1952.

28 OGH v. 5.4.1961, Minshū 15, 657; inoffizielle engl. Übers. abrufbar unter <http://www.courts.go.jp/english/judgments/text/1961.04.05-1955.-O.-No.890.html>, zuletzt aufgerufen am 17.4.2013. Allerdings verloren die Taiwaner die japanische Staatsangehörigkeit nicht durch den Friedensvertrag zwischen Japan und den alliierten Staaten, sondern einen anderen Vertrag zwischen Japan und der Republik China vom 5.8.1952 nach dem Urteil des OGH v. 5.12.1962, Keishū 16 (1963) 1661.

29 Der Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit wirkt sich nicht nur auf die Aufenthaltsberechtigung, sondern auch auf die Pension der früheren Soldaten und ihrer Hinterbliebenen aus; von dieser sind Koreaner und Taiwaner ausgeschlossen, Art. 11, Art. 14 Abs. 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3, Art. 24, Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 *Sen-shōbyō-sha senbotsu-sha izokutō engo-hō* [Gesetz über die Unterstützung der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen der Gefallenen etc.], Gesetz Nr. 127/1952 i.d.F. des Gesetzes Nr. 58/2007. Zu den verfassungsrechtlichen Beschwerden, die allesamt von den japanischen Gerichten verworfen wurden vgl. Y. OKUDA, *The Law Applicable to Governmental Liability for Injuries to Foreign Individuals during World War II: Questions of Private International Law in the Ongoing Legal Proceedings before Japanese Courts*, in: A. BONOMI / G. P. ROMANO (Hrsg.), *Yearbook of Private International Law*, Bd. 3 (München 2001) 116. Zu den Schadensersatzklagen seitens der nach dem Krieg nach Korea bzw. Taiwan zurückgekehrten Zwangsarbeitern und Zwangsprostituierten gegen die japanische Regierung vgl. DERSELBE, 116 ff.

30 Art. 2 Nr. 6 Gesetz Nr. 126/1952 (Fn. 20).

31 *Nihon-koku ni kyojū suru daikan minkoku kokumin no hōteki chi'i oyobi taigū ni kansuru nihon-koku to daikan-minkoku tono aida no kyōtei* [Abkommen über die Rechtsstellung und die Behandlung der koreanischen Staatsbürger, die in Japan wohnen, zwischen Japan und der Republik Korea] vom 18.12.1965; *Nihon-koku ni kyojū suru daikan minkoku kokumin no hōteki chi'i oyobi taigū ni kansuru nihon-koku to daikan minkoku tono aida no kōtei no jissshi ni tomonau shutsu'nyū-koku kanri tokubetsu-hō* [Sondergesetz über die Immigrationskontrolle zur Durchführung des Abkommens], Gesetz Nr. 146/1965.

32 Zusatzartikel 7 des *Shutsu'nyū-koku kanri rei no ichibu o kaisei suru hōritsu* [Gesetz zur teilweisen Änderung der Verordnung über die Immigrationskontrolle], Gesetz Nr. 85/1981.

Aufenthaltserlaubnis eingeräumt. Schließlich brachte ein Sondergesetz im Jahr 1991 eine endgültige Lösung,<sup>33</sup> nach der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis den damals in Japan wohnenden Koreanern und Taiwanern ohne Antrag und ihren Nachkommen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden, auf Antrag innerhalb von 60 Tagen nach der Geburt gewährt wird. Es ist zu beachten, dass das Sondergesetz nur dann anwendbar ist, wenn die Koreaner und Taiwaner, die mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die japanische Staatsangehörigkeit verloren haben oder als ihre Nachkommen geboren werden, durchgängig in Japan wohnen. Außerdem stellt die unbefristete Erlaubnis nach dem Sondergesetz vor allem in zwei Punkten eine Ausnahme zu den Grundprinzipien des japanischen Immigrationsrechts dar. Zum ersten wird eine Aufenthaltserlaubnis normalerweise nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt und zum zweiten kann eine unbefristete Erlaubnis nur beantragt werden, wenn Ausländer mit einem anderen Status lange Zeit in Japan gewohnt haben (Art. 22 Immigrationsgesetz). Dagegen können die Koreaner und Taiwaner, die unter das Sondergesetz fallen, eine unbefristete Erlaubnis ohne Antrag beziehungsweise auf Antrag gleich nach der Geburt erwerben.

1992 wurden etwa 600.000 Personen als Bewohner mit einer unbefristeten Erlaubnis nach dem Sondergesetz registriert. Das war die Hälfte der Ausländer, die länger als sechs Monate in Japan gewohnt hatten. Aber gerade ab dieser Zeit hat die Zahl neu ins Land kommender Ausländer zugenommen, weil Japan einer der größten Industriestaaten geworden war.<sup>34</sup> Sowohl die Quote als auch die absolute Zahl der Koreaner und Taiwaner in Japan sind mittlerweile gesunken, weil sie sich öfter als früher in Japan einbürgern lassen oder Japaner heiraten. Nach japanischem Recht ist die Heirat zwar nur ein Grund zur Erleichterung der Einbürgerung,<sup>35</sup> aber eheliche Kinder von Japanern und Personen anderer Staatsangehörigkeit erwerben die japanische Staatsbürgerschaft mit

---

33 *Nihon-koku tonō heiwa jōyaku ni motozuki nihon no kokuseki o ridatsu shita monotō no shutsu'nyū-koku kanri ni kansuru tokurei-hō* [Sondergesetz über die Immigrationskontrolle der Personen, die mit dem Friedensvertrag mit Japan die japanische Staatsangehörigkeit verloren haben], Gesetz Nr. 71/1991.

34 Der Kausalzusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und steigenden Zuwandererzahlen ist ein Grundgedanke der wirtschaftswissenschaftlichen Migrationsforschung (Push / Pull-Modell), welcher sich für das Japan der neunziger Jahre als größtenteils passend erweist. In neueren politikwissenschaftlichen Ansätzen wird er jedoch dahingehend relativiert, dass den politischen Entscheidungsträgern neben der rein wirtschaftlichen Pragmatik weitere Handlungsmotive (z. B. sektorale Arbeitsmarktsituation, gesellschaftliche Vorbehalte) bei der Steuerung von Zu- und Abwanderung zugeschrieben werden. Für eine Diskussion der gegenwärtigen Zuwanderungspolitik Japans vgl. G. VOGT, *The Culture of Migration Politics in Japan*, in: P. JAIN / B. WILLIAMS (Hrsg.), *Japan in Decline: Fact or Fiction?* (Folkestone 2011) 205 ff.

35 Art. 7 *Kokuseki-hō* [Staatsangehörigkeitsgesetz, nachfolgend: StAG], Gesetz Nr. 147/1950 i.d.F. des Gesetzes Nr. 88/2008; englische Übersetzung abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/ENGLISH/information/tnl-01.html>, zuletzt aufgerufen am 22.4.2013.

der Geburt.<sup>36</sup> Als Ergebnis beträgt die Zahl der Personen, die eine unbefristete Erlaubnis nach dem Sondergesetz haben, mit Stand von 2011 weniger als 400.000 oder 20 Prozent der ausländischen Einwohner.

Es ist auch zu beachten, dass Ausländer, die sich in Japan niederlassen, meistens als Ehepartner eines Japaners oder als Person japanischer Abstammung eine Aufenthaltserlaubnis haben.<sup>37</sup> Denn die japanische Regierung verbietet die Einreise und Niederlassung ungelernter Arbeiter. In den letzten 20 Jahren hat die Zahl der Ehefrauen japanischer Männer aus asiatischen Staaten wie China, Korea, den Philippinen sowie von Personen japanischer Abstammung aus Südamerika, zum Beispiel aus Brasilien oder Peru, stark zugenommen.<sup>38</sup> Solche Ausländer genießen ein Privileg beim Antrag auf eine unbefristete Erlaubnis, weil sie nach dreijährigem oder fünfjährigem Aufenthalt eine Änderung der Erlaubnis beantragen können.<sup>39</sup> Die ausländischen Einwohner, die auf diese Weise eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, zählten 2011 etwa 600.000 oder 30 Prozent der ausländischen Einwohner Japans und damit mehr als Koreaner und Taiwaner, die unter das Sondergesetz fallen.

Im Gegensatz zu den Koreanern und Taiwanern, die unter das Sondergesetz fallen, beantragen die erstmals einreisenden Ausländer nur selten ihre Einbürgerung. Bei der Einbürgerung müssen die Ausländer grundsätzlich ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, und eine Ausnahme wird nur unter besonderen Umständen zugelassen.<sup>40</sup> Die Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen, können ihre Staatsangehörigkeit beibehalten. Außerdem besteht ein großer Unterschied zwischen der Praxis des Immigrationsamtes und derjenigen des Lokalbüros des Justizministeriums, das für die Einbürgerung zuständig ist. Letzteres fordert Ausländer auf, einige Male persönlich

---

36 Art. 2 Nr. 1 StAG. In der Originalfassung erwarben die Kinder nur dann die japanische Staatsangehörigkeit, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter die japanische Staatsbürgerschaft hatten. Die Priorität der männlichen Linie wurde aufgehoben, als Japan 1985 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, abgeschlossen in New York am 18. Dezember 1979, 1249 U.N.T.S. 13, ratifizierte und das Staatsangehörigkeitsgesetz anpasste.

37 Die Tabellen Nr. 1 und 2 als Anlage zum Immigrationsgesetz enthalten verschiedene Aufenthaltstitel aufgrund der Tätigkeit und des Personenstatus. Ehepartner eines Japaners ist ein Titel aus dem Personenstatus. Die Person japanischer Abstammung ist nicht ausdrücklich in der Tabelle genannt. Nach ihr ist aber der langfristige Bewohner (*long-term resident*) mit der Bestimmung des Justizministers als Aufenthaltstitel aus dem Personenstatus anerkannt. Nach der Bekanntmachung des Justizministeriums Nr. 132/1990 i.d.F. der Bekanntmachung Nr. 37/2010 ist eine Person japanischer Abstammung unter verschiedenen Bedingungen als langfristiger Bewohner zu behandeln.

38 Vgl. die Statistik der ausländischen Bewohner (Fn. 16).

39 Richtlinie über die unbefristete Aufenthaltserlaubnis vom 31.3.2006, englische Version abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000099622.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.4.2013. Normalerweise müssen Ausländer 10 Jahre in Japan gewohnt haben, um ihren befristeten Aufenthaltstitel in einen unbefristeten ändern zu können.

40 Art. 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 StAG.

zu erscheinen, auch wenn sie einen Anwalt als Vertreter bestimmen. Bei einem Antrag auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis können die Ausländer alles einem Anwalt überlassen.

### III. BEZIEHUNGEN ZU BENACHBARTEN RECHTSGEBIETEN

Die Rechtsstellung der Ausländer ist nicht nur durch das Immigrationsrecht, sondern auch durch andere Rechtsgebiete wie das IPR, das Staatsangehörigkeitsrecht und Menschenrechtskonventionen geregelt. Diese sind sehr eng mit dem Immigrationsrecht verbunden. Die Rechtsstellung, die von diesen Normen anerkannt ist, kann erst dann abgesichert werden, wenn ein Ausländer in Japan wohnberechtigt ist.

Zum Beispiel untersteht die Adoption eines Kindes nach dem geltenden IPR-Gesetz dem Heimatrecht der Adoptierenden.<sup>41</sup> Auch eine ausländische Adoption wird in Japan anerkannt, wenn sie nach dem Heimatrecht der Adoptierenden gültig ist.<sup>42</sup> Aber ein ausländisches Kind, das von einem japanischen Ehepaar adoptiert wurde, kann nicht nach Japan einreisen, wenn das betreffende Kind älter als sechs Jahre ist. Diese Beschränkung nach dem Immigrationsgesetz ist erst dann nachvollziehbar, wenn man die Unterscheidung der zwei Arten der Adoption nach dem japanischen Zivilgesetz (nachfolgend: ZG)<sup>43</sup> berücksichtigt. Eine ist die sogenannte Standardadoption (Artt. 792 ff. ZG), von der die Verwandtschaft zwischen dem Adoptierten und den biologischen Eltern nicht berührt wird. Die andere ist die Sonderadoption (Artt. 817-2 ff. ZG), mit der die biologische Verwandtschaft erlischt. Die Sonderadoption ist im Prinzip nur für Kinder möglich, die jünger als sechs Jahre sind. Bei der Standardadoption ist das Alter der Adoptierten grundsätzlich nicht beschränkt, sie sollen jedoch jünger als die Adoptierenden sein (Art. 793 ZG). Wenn die ausländische Adoption zwischen einem japanischen Ehepaar und einem ausländischen Kind alle Voraussetzungen zur japanischen Sonderadoption wie Alter des Adoptivkindes, Zustandekommen durch eine gerichtliche Entscheidung und Probezeit zur Pflege erfüllt, dann wird sie als Sonderadoption

---

41 Art. 31 Abs. 1 Satz 1 *Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō* [Gesetz über die allgemeinen Regeln über die Anwendung von Gesetzen], Gesetz Nr. 78/2006; engl. Übers.: K. ANDERSON / Y. OKUDA, Translation of Japan's Private International Law: Act on the General Rules of Application of Laws, in: ZJapanR / J.Japan.L. 23 (2007) 227 ff., abrufbar unter [http://sydney.edu.au/law/anjel/documents/ZJapanR/ZJapanR23/ZJapanR23\\_20B\\_Okuda\\_Anderson\\_Translation.pdf](http://sydney.edu.au/law/anjel/documents/ZJapanR/ZJapanR23/ZJapanR23_20B_Okuda_Anderson_Translation.pdf), zuletzt aufgerufen am 22.4.2013; franz. Übers.: Y. OKUDA / N. TOUBKIN, in: Journal de Droit international x (2007) 921 ff.

42 Für die standesamtliche Praxis vgl. Nr. 5-2 Abs. 2 der Mitteilung Nr. 3900/1989 des Justizministeriums in Zivilsachen i.d.F. der Mitteilung Nr. 1550/2012.

43 Gesetz von 1896 (Fn. 24) i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011; engl. Übers. der Bücher 4 und 5 abrufbar unter [http://www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data/CC4\\_2.pdf](http://www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data/CC4_2.pdf) (Stand: Gesetz i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006), zuletzt aufgerufen am 22.4.2013.

anerkannt, damit das Adoptivkind nach Japan einreisen kann.<sup>44</sup> Wenn die ausländische Adoption nicht durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern durch die Anmeldung bei einem Standesamt, ähnlich wie die japanische Standardadoption zustande kommt, wird sie nur als Standardadoption anerkannt.<sup>45</sup> Auch in diesem Fall kann das Adoptivkind, das jünger als sechs ist, nach Japan einreisen.<sup>46</sup> Die Aufenthaltserlaubnis ist vom Alter des Kindes abhängig. Wenn das Adoptivkind älter als sechs ist, kann die Familie nicht in Japan zusammen wohnen.<sup>47</sup> Daraus folgt normalerweise eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses, die nach dem japanischen Familienrecht für Standardadoptionen sowohl mit einer gerichtlichen Entscheidung als auch mit einer Vereinbarung der Parteien und der Anmeldung bei einem Standesamt möglich ist (Artt. 811 ff. ZG).

Die Beschränkung der Einreise nach dem Alter beruht auf dem Gedanken, dass eine ähnliche Verwandtschaft wie die biologische Familie nur dann entsteht, wenn das Adoptivkind so jung ist, dass es noch nicht in die Schule geht. Nach der Statistik werden etwa 80.000 Adoptionen pro Jahr im japanischen Familienregister eingetragen, aber weniger als ein Prozent sind Minderjährige, die von nicht verwandten Adoptierenden angenommen werden.<sup>48</sup> Die meisten Adoptierten sind Erwachsene oder verwandte Kinder. Wie gut bekannt ist, zielt die japanische Adoption meistens auf die Nachfolge der männlichen Linie oder der Familienunternehmen.<sup>49</sup> Außerdem kann die Standardadoption zwischen den Erwachsenen oder den direkten Verwandten des Adoptierenden oder sei-

---

44 Nach der Tabelle Nr. 2 als Anlage zum Immigrationsgesetz erfasst der Titel „Ehepaar eines Japaners u.a.“ auch das biologische Kind und das Adoptivkind durch die Sonderadoption.

45 Nach dem chinesischen Recht erlischt die biologische Verwandtschaft mit der Adoption, die aber durch die Anmeldung bei einer Behörde zustande kommt. Also ist die chinesische Adoption in Japan nur als Standardadoption anerkannt, die nicht die biologische Verwandtschaft berührt. Allerdings können dieselben Parteien später durch die japanische Gerichtsentscheidung eine Sonderadoption vornehmen, wenn das Kind noch jünger als sechs ist, FamG Tokyo v. 26.1.1996, Katei Saiban Geppō 48-7, 72.

46 Ein Adoptivkind, das jünger als sechs Jahre ist, aber mit der Standardadoption angenommen wird, kann mit dem Aufenthaltstitel langfristiger Bewohner nach Japan einreisen, Bekanntmachung von 1990 (Fn. 37).

47 Vgl. DG Tokyo v. 30.3.1994, in: Hanrei Taimuzu, 886 (1995), 146. Ein japanischer Mann hat den Bruder und die Schwester seiner philippinischen Ehefrau allein adoptiert, weil die Adoption durch die Frau gegen das philippinische Recht verstoßen hätte. Er hat seine Adoptivkinder mit dem Aufenthaltstitel „Kurzaufenthalt“ nach Japan kommen lassen und im Namen der Kinder die Änderung des Aufenthaltstitels in „langfristiger Bewohner“ beantragt. Aber die Kinder waren bei der Adoption schon jeweils 13 beziehungsweise 20 Jahre alt. Das Gericht hat die Beschwerde verworfen, weil die Kinder nicht unter die Bekanntmachung von 1990 (Fn. 37) fielen und besondere Umstände für eine Ausnahmebehandlung nicht vorlagen.

48 Vgl. Y. YUZAWA, *Yōshi seido no gaiyō to nihon no jitsujō* [Überblick über das Adoptionssystem und die gegenwärtige Lage der japanischen Praxis], in: Y. YUZAWA / YŌSHI TO SATO'ŌYA O KANGAERU KAI (Hrsg.), *Yōshi to sato'oya* [Adoption und Pflegeelternsystem] (Tokyo 2001) 13.

49 Vgl. YUZAWA (Fn. 48) 2 f.

nes Ehepartners einfach mit der Anmeldung bei einem Standesamt vorgenommen werden (Artt. 798, 799, 739 ZG).<sup>50</sup> Die Sonderadoption für ähnliche Verwandtschaftsbeziehungen wie die biologische Familie wird nur für 300 bis 400 Kinder pro Jahr von japanischen Gerichten genehmigt.<sup>51</sup> Unter diesen Umständen bezweifelt die japanische Regierung, dass die ausländische Adoption zwischen einem japanischen Ehepaar und einem Ausländer, der älter als sechs Jahre ist, wirklich auf die Entstehung der Verwandtschaft zielt, obwohl nach dem japanischen Recht das Verhältnis eines ehelichen Kindes zu den Adoptierenden entsteht (Art. 809 ZG).

Ein anderes Beispiel ist das Staatsangehörigkeitsrecht. Nach den geltenden Gesetzen<sup>52</sup> verliert ein japanisches Kind, das im Ausland geboren wird und eine andere Staatsangehörigkeit von Geburt an erwirbt, die japanische Staatsangehörigkeit rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn sein Vertreter (normalerweise seine Eltern) nicht innerhalb von drei Monaten nach der Geburt einem Standesamt oder einem diplomatischen Vertreter im Ausland die Beibehaltung der japanischen Staatsangehörigkeit meldet (Art. 12 StAG, Art. 104 Abs. 1 PStG).<sup>53</sup> Solange das Kind jünger als 20 Jahre ist, kann es mit der Anmeldung bei einem Lokalbüro des Justizministeriums die japanische Staatsangehörigkeit wieder erwerben, wenn es einen Wohnsitz in Japan hat (Art. 17 Abs. 1 StAG, Art. 1 Abs. 2 DVStAG). Anders als bei der Einbürgerung nach dem Ermessen der Verwaltung (Art. 4 Abs. 2 StAG) kann das Kind von Gesetzes wegen wieder Japaner werden. Allerdings ist die Errichtung eines Wohnsitzes in Japan vom Ermessen der Verwaltung abhängig, weil das Kind als Ausländer nur mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Japan einreisen kann.<sup>54</sup> Angenommen sei, dass ein Japaner und eine Philippinerin auf den Philippinen heiraten und ein Kind bekommen, das sowohl die japanische als auch die philippinische Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Vater aber mel-

---

50 Zum Beispiel adoptieren die Großeltern manchmal ihre Enkelkinder, die das Vermögen von den Großeltern direkt erben, um die Erbschaftsteuer zu sparen. Der Steuersatz liegt bei 40 Prozent für einen Vermögenswert von mehr als 100.000.000 Yen (etwa 832.000 Euro) und 50 Prozent für einen Wert von mehr als 300.000.000 Yen (etwa 2.496.000 Euro), vgl. Art. 16 *Sōzoku-zei-hō* [Erbschaftsteuergesetz], Gesetz Nr. 73/1950 i.d.F. des Gesetzes Nr. 16/2012.

51 Vgl. YUZAWA (Fn. 48) 13, 25 f.

52 Vgl. das StAG (Fn. 35), das PStG (Fn. 26) und außerdem die *Kokuseki-hō shikkō kisoku* [Verordnung zur Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, nachfolgend: DVStAG], Verordnung des Justizministeriums Nr. 39/1984 i.d.F. der Verordnung Nr. 73/2008.

53 Vgl. DG Tokyo v. 23.3.2012, abrufbar unter <http://www.courts.go.jp/>; OG Tokyo v. 22.1.2013 (unveröffentlicht). 27 philippinische Kinder, die wegen des Versäumnisses der Beibehaltung die japanische Staatsangehörigkeit verloren hatten, haben eine verfassungsrechtliche Beschwerde eingelegt und argumentiert, dass sie im Vergleich zu den in Japan geborenen Kinder diskriminiert werden. Die Klage wurde jedoch von den beiden Gerichten verworfen.

54 Nach der Webseite des Justizministeriums (<http://www.moj.go.jp/MINJI/minji78.html>, zuletzt aufgerufen am 22.4.2013) ist der Titel „Kurzaufenthalt“ nicht genug, um den Wohnsitz in Japan im Sinne des Art. 17 Abs. 1 StAG zu haben.

det weder die Heirat noch die Geburt des Kindes noch die Beibehaltung von dessen Staatsangehörigkeit bei einem japanischen Standesamt an und fliegt allein nach Japan zurück. In diesem Fall kann es für das Kind (und auch seine Mutter) sehr schwierig sein, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wenn der Vater ablehnt, bei der Erstellung der notwendigen Dokumente zu helfen und für das Kind als Bürge aufzutreten.<sup>55</sup>

Das dritte Beispiel ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.<sup>56</sup> Japan hat das Übereinkommen 1994 ratifiziert. Ein Kind soll nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden (Art. 9 Abs. 1). Außerdem sollen die zwecks Familienzusammenführung gestellten Einreiseanträge wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden (Art. 10 Abs. 1). Aber die japanische Regierung erklärte bei der Ratifikation, dass das Übereinkommen so interpretiert werden solle, dass es weder auf die Trennung der Familie durch die Abschiebung nach dem Immigrationsrecht noch auf die Bearbeitung der Einreiseanträge in diesem Kontext anzuwenden ist.<sup>57</sup> Obwohl der Ausschuss für die Rechte des Kindes zweimal den Widerruf der Erklärung empfohlen hat,<sup>58</sup> war die japanische Regierung bislang nicht bereit, der Empfehlung zu folgen.<sup>59</sup> Auch die Beschränkung der Einreise durch das Alter des Adoptivkindes und die tatsächliche Schwierigkeiten des ehemals japanischen Kindes bei der Einreise und der Begründung eines Wohnsitzes in Japan sollen nach der Ansicht der japanischen Regierung mit dem Übereinkommen vereinbar sein.

#### IV. FAZIT

Aus dem Kurzüberblick über die japanische Geschichte ergibt sich, dass die Immigrationskontrolle im modernen Sinne in Japan erst mit der Verordnung von 1918 begann. Das geltende Gesetz stammt aus der Regierungsverordnung von 1951. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war der Aufenthaltstitel derjenigen Koreaner und Taiwaner, die mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die japanische Staatsangehörigkeit verloren hatten, lange Zeit fraglich.

---

55 In der Tabelle Nr. 3 als Beilage der *Shutsu'nyū-koku kanri oyobi nanmin ninteihō shikō kisoku* [Verordnung zur Durchführung des Immigrationsgesetzes], Verordnung des Justizministeriums Nr. 54/1981 i.d.F. der Verordnung Nr. 40/2012, ist das Zertifikat eines Bürgen, der der Vater oder ein anderer Bewohner in Japan ist, zur Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

56 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), abgeschlossen in New York am 20.11.1989, 1577 U.N.T.S. 3.

57 Declarations and Reservations of Japan, abrufbar unter [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-11&chapter=4&lang=en#EndDec](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en#EndDec), zuletzt aufgerufen am 22.4.2013.

58 Concluding Observations, 5 June 1998, UN Doc. CRC/C/15/Add.90, para. 6, 28; 26 February 2004, UN Doc. CRC/C/15/Add.231, para. 8.

59 State Party Report, 24 July 2003, UN Doc. CRC/C/104/Add.2, para. 7; 25 September 2009, UN Doc. CRC/C/JPN/3, para. 8-10.

Die neueren Probleme des Immigrationsrechts sind mit dem Wandel des Familienlebens zu erklären. Die Adoption ausländischer Kinder und die Heirat zwischen japanischen Männern und ausländischer Frauen nehmen offensichtlich stärker zu als früher.<sup>60</sup> Wenn derartige familienrechtliche Verhältnisse im Inland entstehen, gibt es vergleichsweise wenig Probleme, wenn die betroffenen Ausländer bereits aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis zum Aufenthalt berechtigt sind. Dagegen ist die Einreise manchmal schwierig, wenn ein japanisches Ehepaar ein älteres Kind adoptiert oder ein eheliches Kind von Eltern unterschiedlicher Nationalität die japanische Staatsangehörigkeit wegen des Versäumnisses, deren Beibehaltung zu beantragen, verliert. Dabei wird man mit der Frage konfrontiert, ob die Kontrolle der Immigration zu einem zentralem und damit unantastbaren Gebiet der Souveränität zählt und von daher nicht durch eine Menschenrechtskonvention beschränkt werden sollte.

Meines Erachtens ist es vorstellbar, dass grundlegende Prinzipien der Kontrolle der Immigration mit der Schaffung eines neuen Staatsvertrags oder mit der Reform einer bisherigen Menschenrechtskonvention unter den Staaten in Einklang gebracht werden können. Zum Beispiel hat das Europäische Übereinkommen von 1997<sup>61</sup> Grundprinzipien zur Staatsangehörigkeit festgestellt, die bis dahin als ein unantastbares Gebiet der

---

60 Das Sekretariat des Obersten Gerichtshofs veröffentlicht die Statistik der Familiensachen in der Nr. 1 des *Katei Saiban Geppō* [Monatsbericht der Familiengerichtssachen] in jedem Jahr. Danach gab es bis 1983 weniger als 200 Adoptionen pro Jahr zwischen Parteien, von denen mindestens eine Ausländerin ist, aber 300 bis 700 pro Jahr ab 1984. Nach der Statistik des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt gab es bis Anfang der achtziger Jahre weniger als 10.000 Heiraten zwischen Personen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, in den letzten 10 Jahren aber 30.000 bis 40.000 pro Jahr, abrufbar unter <http://www.mhlw.go.jp/toukei/list/dl/81-1a2.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.4.2013. Generell lässt sich aber festhalten, dass der globale Trend einer Zunahme von *global householding*, also der Internationalisierung von Familien und Haushalten beziehungsweise deren physische Aufteilung über mehrere Länder hinweg, auch vor Japan nicht haltmacht, vgl. M. DOUGLASS, *Global Householding in Japan – A Comparative Perspective on the Rise of a Multicultural Society*, in: G. VOGT / G. S. ROBERTS (Hrsg.), *Migration and Integration – Japan in Comparative Perspective* (München 2011) 19 ff.

61 Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, abgeschlossen in Straßburg am 6.11.1997, SEV-Nr. 166; nichtamtliche Übersetzung Deutschlands abrufbar unter <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/166.htm>, zuletzt aufgerufen am 22.4.2013. Nach Art. 7 Abs. 1 e kann ein Vertragsstaat den Verlust der Staatsangehörigkeit gesetzlich vorschreiben, wenn eine echte Bindung zwischen dem Vertragsstaat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland fehlt. Nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.9.1952, SR 141.0, beispielsweise verliert das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde meldet, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Souveränität betrachtet wurde.<sup>62</sup> Es ist zu beachten, dass jeder in dem Staat wohnberechtigt ist, dem er angehört.<sup>63</sup> Also wirkt das Übereinkommen tatsächlich auf die Einreisekontrolle. Künftig sollten noch weitergehende Grundprinzipien über die Einreise der Personen staatsvertraglich vorgeschrieben werden, die nicht dem betreffenden Staat, sondern der Familie des Staatsangehörigen angehören. Die Einreise von solchen Familienangehörigen sollte nicht aus Gründen der Immigrationskontrolle durch Voraussetzungen beschränkt werden, die nicht direkt für staatliche Interessen relevant sind. Darüber hinaus sollte die Einreise zum Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit durch eine Erleichterung des Verfahrens und durch staatliche Hilfe privilegiert sein. Sonst würde die Rechtsstellung, die durch das IPR und das Staatsangehörigkeitsrecht anerkannt ist, nicht gut abgesichert. Solche Beschränkungen durch die Kontrolle der Immigration sind aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag befasst sich mit dem japanischen Immigrationsrecht. Dabei zeichnet der Autor zunächst dessen historische Entwicklung nach. Er beschreibt, wie auf die zweihundertjährige Landesabschließung, deren Beendigung 1853 erzwungen wurde, zunächst eine Phase liberaler Immigrationspolitik folgte. Dieser Zustand wandelte sich mit Beginn des Ersten Weltkriegs. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg stand die Immigrationskontrolle dann, wie die Gesetzgebung im Allgemeinen, unter dem Einfluss der Alliierten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Besonderheiten der Rechtsstellung der Koreaner und Taiwaner eingegangen. Im Anschluss zeigt der Autor anhand von Fallbeispielen die Beziehungen zu drei benachbarten Rechtsgebieten auf: zum IPR, zum Staatsangehörigkeitsrecht und zum Völkerrecht am Beispiel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit dem Immigrationsrecht mit dem Wandel des Familienlebens in Japan zu erklären sind. Er spricht sich für eine weitergehende Festlegung von Grundprinzipien der Immigrationskontrolle auf internationaler Ebene aus, um die Rechtsstellung abzusichern, die den Ausländern außerhalb des Immigrationsrechts gesetzlich zugesprochen wird.*

*(Die Redaktion)*

---

62 Statt aller vgl. *Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco*, Advisory Opinion of 7 February 1923, PCIJ, Series B, No. 4.

63 Vgl. Art. 12 Abs. 4 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, 999 U.N.T.S. 171.

## SUMMARY

*This paper deals with Japanese immigration law. The author begins his analysis by tracing the historical development of immigration law in Japan. He describes how two hundred years of isolation were ended by force in 1853 and followed by a period characterized by a liberal immigration policy. This policy changed with the beginning of WWI. After WWII, control of immigration was, like legislation in general, under the influence of the allied forces. In this context, the author focusses on the peculiarities of the legal status of the Koreans and the Taiwanese. Using case examples, the author then goes on to illustrate how immigration law relates to three further areas of law: private international law, citizenship law and, using the Convention on the Rights of the Child as an example, public international law. The author comes to the conclusion that the current problems related to immigration law stem from a change in family life in Japan. He argues in favor of further regulation of basic principles of immigration control on an international level to ensure the effectiveness of foreigners' rights guaranteed by norms outside immigration law.*

*(The Editors)*